

Die Elternrente soll an die Stelle der bisher vom Kind gewährten Unterstützung treten und dem bedürftigen Elternteil die Grundlage für die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes bieten.

Bezüglich der überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts ist auf die Zeit vor dem Tod abzustellen, auch die Bedürftigkeit ist auf diesen **Zeitpunkt** bezogen zu prüfen. Dass aber diesbezüglich auch die weitere Entwicklung von Bedeutung ist, ergibt sich aus Abs 3. Fällt daher eine gegebene Bedürftigkeit in der Folge weg, steht auch der Anspruch auf Elternrente nicht mehr zu (RS 0108500).

Reicht allein die Substanz des den Anspruchwerbern eingeantworteten Nachlasses des Versicherten aus, deren Lebensunterhalt für fast zehn Jahre zu decken, so ist die Bedürftigkeit iSd § 219 zu verneinen, selbst wenn der gesamte vom Versicherten vor seinem Tod geleistete monatliche Betrag zur Deckung der notwendigen Kosten der Lebensorführung der Anspruchswerber erforderlich war (RS 0108501).

### Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

**§ 220.** Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Als Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen gemäß § 181 Abs. 2 gilt, wenn eine Witwen(Witwer)rente beteiligt ist, die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 1, in allen übrigen Fällen die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 2. Hiebei ist eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.

[idF BGBI 1987/609]

Für die gemäß § 3 BSVG und § 8 Abs. 1 Z 3 lit d Teilversicherten sind nach § 181 Abs 2 1 Schwerversehrtenrenten und Witwen(Witwer)renten von einer höheren (doppelten) Fixbemessungsgrundlage als sonstige Geldleistungen zu berechnen. § 220 Satz 2 stellt klar, dass bei Vorhandensein ua eines Witwen(Witwer)anspruchs nach § 215 Abs 1 und 2 im Fall notwendiger Kürzung die höhere Bemessungsgrundlage als Obergrenze für alle Hinterbliebenenrenten gilt.

**§ 220a.** (aufgehoben)

[BGBl 1967/201]

## Vierter Teil

### Pensionsversicherung

#### Abschnitt I

#### Gemeinsame Bestimmungen

##### Aufgaben

**§ 221.** Die Pensionsversicherung trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit) und des Todes sowie für die Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

[idF BGBI 1976/704]

Die Bestimmung zählt die Versicherungsfälle (zum Begriff des Versicherungsfalls vgl. § 223 Rz 1) der PV auf. Die Regelungen hins des Versicherungsfalls des **Alters** finden

sich in den §§ 253, 275f, 283 sowie im aufgehobenen § 253b, hins der **geminiderten Arbeitsfähigkeit** in den §§ 254–256, 271 bis 274, 277–280, 285, hins des **Todes** in den §§ 258–260, 264–269, 282, 289 und 291, hins **Rehabilitation** und **Gesundheitsvorsorge** in den §§ 253e, 253f, 270a, 270b, 276e, 276f und den §§ 300–307f.

- 2 Vgl die Aufzählung der Leistungen in § 222 und die Regelung zum Eintritt des Versicherungsfalles in § 223 Abs 1.

### Leistungen der Pensionsversicherung

**§ 222.** (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:

1. aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterspension;
2. aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit
  - a) medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 253f, 270b),
  - b) bei Invalidität die Invaliditätspension aus der Pensionsversicherung der Arbeiter (§ 254),
  - c) bei Berufsunfähigkeit die Berufsunfähigkeitspension aus der Pensionsversicherung der Angestellten (§ 271);
3. aus dem Versicherungsfall des Todes
  - a) die Hinterbliebenenpensionen (§§ 257, 259, 270),
  - b) die Abfindung (§§ 269, 270).

(2) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
  - a) der Knappschaftssold (§ 275),
  - b) die Knappschaftsalterspension (§ 276),
  - c) bis f) (aufgehoben)
2. aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit
  - a) medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (§ 276f),
  - b) bei Dienstunfähigkeit die Knappschaftspension (§ 277),
  - c) bei Invalidität die Knappschaftsvollpension (§ 279);
3. aus dem Versicherungsfall des Todes
  - a) die Hinterbliebenenpensionen (§ 282),
  - b) die Abfindung (§ 291);
4. (aufgehoben)
5. aus einem der Versicherungsfälle nach Z 1 bis 3 auch das Bergmannstreuegeld (§ 281).

(3) Die Pensionsversicherungsträger treffen überdies – unbeschadet der Leistung nach Abs. 1 Z 2 lit. a und Abs. 2 Z 2 lit. a aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit – Maßnahmen der Rehabilitation (§ 301) einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes sowie Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge. Nach Maßgabe des § 73 haben sie Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten zu entrichten bzw. den Aufwand für diese Krankenversicherung zu tragen.

[idF BGBl I 2015/2]

- 1 Die Regelung zählt die Leistungen der PV auf. Zur Wartezeit als allg Voraussetzung für diese Leistungen vgl § 235 Abs 1.

### Eintritt des Versicherungsfalles; Stichtag

#### § 223. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. bei Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit der Erreichung des Anfallsalters;
2. bei Leistungen aus den Versicherungsfällen geminderter Arbeitsfähigkeit, und zwar
  - a) im Falle der Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit mit deren Eintritt, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung;
  - b) (aufgehoben)
3. bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes mit dem Tod.
4. (aufgehoben)

(2) Der Stichtag für die Feststellung, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und auch die anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sowie in welchem Zweig der Pensionsversicherung und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist bei Anträgen auf eine Leistung nach Abs. 1 Z 1 oder 2 der Tag der Antragstellung, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Tag der Antragstellung folgende Monatserste. Bei Anträgen auf eine Leistung nach Abs. 1 Z 3 ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

[idF BGBl I 2011/122]

### Übersicht

|     |   |       |
|-----|---|-------|
| I.  | Eintritt des Versicherungsfalles (Abs 1)..... | 1, 2  |
| II. | Stichtag (Abs 2)                              |       |
|     | A. Relevanz.....                              | 3–5   |
|     | B. Stichtagswahl                              |       |
|     | 1. Alter/geminderte Arbeitsfähigkeit.....     | 6–8   |
|     | 2. Tod.....                                   | 9     |
|     | C. Stichtagsverschiebung .....                | 10–13 |

#### I. Eintritt des Versicherungsfalles (Abs 1)

Der Versicherungsfall ist eine bestimmte Lebenssituation, für deren Bewältigung das **ASVG** bestimmte Leistungen zur Verfügung stellt (*Schrammel* in *Tomandl*, System 2.1.2.2.1). Beim Versicherungsfall handelt es sich um eine **primäre Leistungsvoraussetzung** der PV (RS 0110083).

Nach der Neufassung des § 223 Abs 2 durch die 55. Nov hat die Feststellung, ob ein Versicherungsfall der gemindAF eingetreten ist, ausschließlich zu dem durch die Antragstellung ausgelösten Stichtag zu erfolgen. Ungeachtet des Abs 1 Z 2 ist eine Antragstellung und damit ein Stichtag nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr sinnvoll, weil die Frage, ob überhaupt der Versicherungsfall eingetreten ist, nur zum Stichtag geprüft werden kann (RS 0111054).

#### II. Stichtag (Abs 2)

##### A. Relevanz

Die Frage, ob eine Leistung der PV gebührt, ist nach den Verhältnissen an dem durch den Antrag ausgelösten Stichtag zu prüfen. Es genügt nicht, dass die Voraussetzungen

für eine Versicherungsleistung zu einem beliebigen Zeitpunkt vorliegen, sie müssen vielmehr an einem ganz bestimmten Tag gegeben sein (RS 0084524).

- 4 Der **Versicherungsfall** als primäre Leistungsvoraussetzung (vgl §§ 221, 223 Abs 1) muss am Stichtag eingetreten sein. Zu den anderen Anspruchsvoraussetzungen zählt insb die **Wartezeit** als sekundäre Leistungsvoraussetzung (vgl § 235f). § 245 über die **Leistungszugehörigkeit** regelt, in welchem Zweig der PV eine Leistung gebührt. Die §§ 261, 264, 266 enthalten die Regelungen über das **Ausmaß** der Pensionsleistungen.
- 5 Der Stichtag ist somit für die Beurteilung der primären und sekundären Leistungsvoraussetzungen maßgeblich (10 Obs 175/01k). Die zum Stichtag geltende **Rechtslage** ist der Prüfung aller Anspruchsvoraussetzungen zugrunde zu legen (RS 0115809).

## B. Stichtagswahl

### 1. Alter/geminderte Arbeitsfähigkeit

- 6 Bei den Versicherungsfällen des Alters und der gemindAF kann die Festlegung des Stichtages vom Versicherten durch die Wahl des Antragszeitpunktes beeinflusst werden. Es wird ihm damit ermöglicht, einen Leistungsanspruch erst später geltend zu machen, weil er die Wartezeit noch nicht erfüllt hat oder weil er zur Aufbesserung der Pension noch VZ erwerben will. Allerdings verschiebt sich der Stichtag nur dann, wenn der VF schon vor der Antragstellung eingetreten ist. Bei einer Antragstellung vor dem Eintritt des VF ist hingegen erst der VF für die Auslösung des Stichtages maßgebend (RS 0084561).
- 7 Die Möglichkeit der Stichtagswahl ist verfassungsrechtlich unbedenklich; ebenso die Tatsache, dass bei früherer Antragstellung eine Leistung gebührt hätte, jedoch an dem durch die spätere Antragstellung ausgelösten Stichtag die Wartezeit nicht mehr erfüllt ist (RS 0084543).
- 8 Entschließt sich ein Versicherter trotz Invalidität weiterhin berufstätig zu bleiben, ist für die Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung vorliegen, ausschließlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der späteren Antragstellung abzustellen (RS 0084509).

### 2. Tod

- 9 Das Fehlen einer Bestimmung über die Stichtagswahl für den Versicherungsfall des Todes ist dahin auszulegen, dass für Hinterbliebenenpensionen die Erreichung der allg Leistungsvoraussetzungen zu einem späteren Stichtag als dem durch den Todestag ausgelösten ausgeschlossen ist. Eine Stichtagsverschiebung durch eine neuerliche Antragstellung auf einen späteren, willkürlich gewählten Zeitpunkt ist nicht möglich (RS 0114693).

## C. Stichtagsverschiebung

- 10 Wenn eine Änderung des Gesundheitszustandes, eine Gesetzesänderung oder eine sonstige Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (etwa auch die Erreichung eines bestimmten Lebensjahres, wenn dies zur Anwendung geänderter Voraussetzungen für den Anspruch auf die begehrte Leistung führt) während des Verfahrens eintritt, ist die sich daraus ergebende Änderung bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Es wird durch diese Änderungen, sofern sie für den erhobenen Anspruch von Bedeutung sind, ein neuer Stichtag ausgelöst und die Anspruchsvoraussetzungen sind zu diesem Stichtag zu prüfen (10 Obs 328/00h). Beispiele sind eine Verschlechterung des medizinischen Leistungskalküls im Verfahren über eine IP/BUP oder die Vollendung des 59. Lebensjahres in einem derartigen Verfahren (§ 255 Abs 4). Voraussetzung einer

Verschiebung ist allerdings, dass die Anspruchsvoraussetzungen zu einem vor Schluss der Verhandlung 1. Instanz liegenden Stichtag erfüllt sind (10 ObS 199/02s).

Durch § 86 ASGG werden Klagsänderungen wg Stichtagsverschiebungen verfahrensrechtlich für zulässig erklärt (vgl zur Ratio dieser Bestimmung näher *Neumayr* in Zell-Komm<sup>2</sup> § 86 ASGG Rz 1).

Ein Weitergewährungsantrag nach einer befristeten IP löst keinen neuen Stichtag aus (vgl näher § 256 Rz 26, insb auch zur Ausnahme hins § 255 Abs 3a und 3b).

Wird das Rehabilitationsgeld gem § 99 Abs 3 Z 1 lit b sublit dd wegen dauernder Invalidität entzogen (vgl § 143a Rz 8), so ist Stichtag für die IP bzw BUP der der Wirkung der Entziehung folgende Tag (§ 86 Abs 6 idF des SVAG 2014).

### Versicherungszeiten

**§ 224.** Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 225 und 226 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 227, 227a, 228, 228a und 229 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

[idF BGBl I 1998/138]

Versicherungszeiten sind jene Zeiträume, in denen eine Person entweder durch Errichtung von Versicherungsbeiträgen oder in einer sonstigen gesetzlich anerkannten Form zur Versichertengemeinschaft in einer Beziehung steht (RS 0084570). Neutrale Zeiten sind keine Versicherungszeiten (vgl § 234).

Das APG kennt hingegen nach dem 31.12.2004 nur mehr Beitragszeiten (vgl § 3 APG). 2

### Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1955

**§ 225.** (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

1. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit Ausnahme der in Z 2 bezeichneten Zeiten, und zwar
  - a) von jenem Tag einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung oder eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses an, ab dem für diese Zeiten das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen noch nicht verjährt war (§ 68 Abs. 1),
  - b) sonst von jenem Tag einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung oder eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses an, ab dem für diese Zeiten verjährt Beiträge wirksam (§ 230) nachentrichtet worden sind (§ 68a);
2. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1999 geltenen Fassung), sofern die Beiträge wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;
- 2a. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und j dieses Bundesgesetzes und nach Art. II Abschnitt 2a AIVG, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat;
3. Zeiten einer freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, oder auf Grund einer nachträglichen Selbstversicherung nach § 18 oder § 18a in Verbindung mit § 669 Abs. 3 wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;

4. Zeiten einer pensionsversicherungsfreien Beschäftigung, für die ein Überweisungsbetrag an einen Versicherungsträger geleistet worden ist;
5. Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag oder erstattete Beiträge nach § 311 dieses Bundesgesetzes, nach § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. nach § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zurückgezahlt worden sind, sofern diese Zeiten in dem Überweisungsbetrag bzw. bei der Erstattung der Beiträge als Beitragszeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren, sowie Zeiten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 311 geleistet worden ist;
6. Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 314 bzw. nach § 314a in der vor dem 1. August 1996 geltenden Fassung geleistet worden ist;
7. Zeiten, für die ein Anrechnungsbetrag gemäß § 13 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, oder ein Überweisungsbetrag gemäß § 49h Abs. 3 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, geleistet worden ist;
8. Zeiten einer Familienhospizkarenz, in denen ein Beitrag auf Grund des § 29 Abs. 2 AIVG oder des § 32 Abs. 1 AIVG entrichtet wurde.

(2) Die im Abs. 1 für die Entrichtung von Beiträgen gesetzten Fristen verlängern sich um die Zeit eines Verfahrens, das zur Entscheidung über die Versicherungspflicht oder über die Versicherungsberechtigung für den Zeitraum, für den die Beiträge entrichtet werden, eingeleitet worden ist.

(3) (aufgehoben)

(4) Die Beitragszeiten werden in dem Zweig der Pensionsversicherung erworben, in dem die Pflichtversicherung begründet wurde (Abs. 1 Z 1, 2 und 5) oder zu dem die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (Abs. 1 Z 3 und 5) entrichtet worden sind oder der Überweisungsbetrag (Abs. 1 Z 4 und 6) geleistet worden ist.

(5) Abweichend von Abs. 1 Z 1 lit. a sind in den Fällen der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 4, wenn Beiträge für volle Kalendermonate gezahlt wurden, und in den Fällen der Pflichtversicherung jener Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 nicht von der Vollversicherung ausgenommen und auf die die Sonderbestimmungen über die Pflichtversicherung bei doppelter oder mehrfacher geringfügiger Beschäftigung anzuwenden sind, Zeiten der Pflichtversicherung in einem Kalendermonat als Beitragszeiten vom Beginn bis zum Ende dieses Kalendermonates im Ausmaß von 30 Tagen anzusehen. Das Gleiche gilt für Zeiten der Selbstversicherung nach § 19a.

[idF BGBl I 2015/162]

## Übersicht

|  |       |
|--|-------|
| I. Pflichtversicherung aufgrund unselbständiger Erwerbstätigkeit<br>(Abs 1 Z 1)      | 1–2   |
| A. Grundsätzliches .....   | 1     |
| B. Erfasster Personenkreis .....   | 3, 3a |
| II. Pflichtversicherung aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit (Abs 1<br>Z 2) ..... | 4     |
| III. Teilpflichtversicherungszeiten (Abs 1 Z 2a) .....                               | 4a    |
| IV. Sonstige Beitragszeiten.....   | 5, 6  |

## I. Pflichtversicherung aufgrund unselbständiger Erwerbstätigkeit (Abs 1 Z 1)

### A. Grundsätzliches

Die Neuregelung des Abs 1 Z 1 durch das 2. SRÄG 2009, BGBl I 2009/83 ist mit 1 1.8.2009 in Kraft getreten (§ 644 Abs 1 Z 1) und ist erstmals für Beitragszeiträume ab 1.8.2004 anzuwenden (§ 644 Abs 3). Sie bedeutet, dass leistungsrelevante VZ auch ohne Beitrags(nach)entrichtung erworben werden, soweit das Recht auf Feststellung der Zahlung der Beiträge für diese Zeiten noch nicht verjährt ist. DN, die trotz einer die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit nicht zur SV angemeldet wurden, haben damit fünf Jahre lang die Möglichkeit, die Feststellung der Pflichtversicherung zu beantragen (§ 410 Abs 1 Z 2) und damit die volle Leistungswirksamkeit dieser Zeiten sicherzustellen. Dem Versicherten soll durch die Neuregelung das Eintreibungsrisiko genommen werden (8 ObA 66/09b mit auf Darstellung der zivilrechtlichen Verjährungsproblematik bei Inanspruchnahme des Arbeitgebers für Pensionsschäden bei Nichtanmeldung des Arbeitnehmers bzw Meldung unrichtiger Beitragsgrundlagen; krit zu dieser Entscheidung *Panhölzl/Prinzipier*, Schadenersatz im Pensionsrecht, DRDA 2014, 212). Bei Verjährung besteht die Möglichkeit, durch die Nachentrichtung der Beiträge nach § 68a leistungsrelevante VZ zu erwerben (vgl Eccher/Rath, Neues aus der Gesetzgebung, ASoK 2009, 231).

Mit der Neuregelung wollte der Gesetzgeber die Situation der Versicherten offenbar 1a nicht verschlechtern. Es ist daher wohl davon auszugehen, dass die Meldung – diese hat auch die Beitragsgrundlage zu umfassen – dort ausreichend ist, wo es gar keiner bescheidmäßigen Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsbeiträge bedurfte oder diese bereits erfolgt ist. Es schützt also weiter die korrekte Meldung der Beitragsgrundlagen den Versicherten vor Verlusten bei der Berechnung der Pensionsbemessungsgrundlage (8 ObA 66/09b).

Die **frühere Fassung** des Abs 1 Z 1 nach der 65. Nov BGBl I 2005/132 gilt für Stichtage 1b ab 1.1.2006 (§ 625 Abs 4) und Beitragszeiträume vor 1.8.2004 (vgl oben Rz 1). Ihr lag eine andere Systematik zugrunde: Insb wurden bei Anmeldung innerhalb der 6-Monate-Frist des Abs 1 Z 1 lit a f VM auch ohne Zahlung der Beiträge ab Beschäftigungsbeginn berücksichtigt. Bei Anmeldung nach Ablauf dieser Frist wurden VM nur dann vor dem Zeitpunkt der verspäteten Anmeldung (der bescheidmäßigen Feststellung der Versicherung) erworben, wenn die Beiträge tatsächlich und wirksam (dh vor dem Stichtag) gezahlt werden (vgl 179 BlgNR 24. GP, 8 f).

Im **sozialgerichtl Verfahren** ist Folgendes zu beachten: Behauptet die klagende Partei 1c unangemeldet beschäftigt gewesen zu sein und würde die Berücksichtigung dieser Zeiten als VZ zur Erfüllung der Wartezeit oder zur Erlangung eines sonst nicht gegebenen Berufsschutzes nach § 255 Abs 1 oder zur Verwirklichung der Voraussetzungen gem § 255 Abs 3a bzw 4 führen, ist mit **Unterbrechung** gem § 74 ASGG vorzugehen, wenn die Verjährungsfrist nach § 68 Abs 1 noch nicht abgelaufen ist. Ist diese bereits abgelaufen, ist diese Vorgangsweise nur notwendig, wenn ein Antrag auf Nachentrichtung der Beiträge gem § 68a vor dem Stichtag gestellt wurde. Diesfalls werden bei Nachentrichtung der Beiträge nach § 68a nach Durchführung des Verwaltungsverfahrens binnen 3 Monaten ab Vorschreibung diese zum ursprüngl Stichtag wirksam (§ 230 Abs 2 lit c).

Die Regelung des § 225 Abs 1 Z 1 stellt eine Abweichung von dem Grundsatz dar, dass 2 die Verletzung von Meldepflichten aufgrund der ex lege eintretenden Pflichtversicherung keine leistungsrechtlichen Konsequenzen hat.

**B. Erfasster Personenkreis**

- 3 Pflichtversichert in der Pensionsversicherung sind die gem § 4 Vollversicherten und die gem § 7 Z 2 und 4 und § 8 Abs 1 Z 2 und 5 Teilversicherten. Auch Zeiten einer Schulung bei Arbeitsamt nach dem AMFG sind Beitragsmonate der Pflichtversicherung (RS 0051139).
- 3a Über die gesetzliche Regelung (§§ 502, 506a, 228 Abs 1 Z 4) hinaus führen **Untersuchungs- und Strahaft** nicht zu einer Pflichtversicherung in der PV, und zwar auch dann nicht, wenn der Häftling im Rahmen seiner Arbeitspflicht Arbeitsleistungen erbringt, für die eine Arbeitsvergütung gebührt und die zu einer Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung gem § 66a AlVG führt (10 ObS 7/10t mwN). Diese Grundsätze gelten auch für die Unterbringung im Maßnahmenvollzug gem § 21 Abs 2 StGB (10 ObS 163/12m). Diese Rechtslage widerspricht auch nicht der EMRK (vgl EGMR v 7.7.2011, *Stummer v Austria*, ARD 6156/10/2011).

**II. Pflichtversicherung aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit  
(Abs 1 Z 2)**

- 4 Die Bestimmung bezieht sich auf § 4 Abs 3 idF zum 31.12.1999. Die dort genannten Personen sind nunmehr großteils über § 2 Abs 1 Z 4 GSVG pflichtversichert; hins der Vorstandsmitglieder vgl § 4 Abs 1 Z 6.

**III. Teilpflichtversicherungszeiten (Abs 1 Z 2a)**

- 4a Die Einfügung der Z 2a erfolgte durch das SRÄG 2015. Sie dient der Klarstellung, dass die angeführten Zeiten (vgl § 227 Rz 2, § 227a Rz 1; §§ 29 ff AlVG) für die ewige Anwartschaft nach § 236 Abs 4 Z 1 lit a (vgl § 236 Rz 5) zu berücksichtigen sind (900 Blg-NR 25. GP, 8).

**IV. Sonstige Beitragszeiten**

- 5 Zur freiwilligen Versicherung (Abs 1 Z 3) vgl § 16 ff; zur PV-freien Beschäftigung vgl § 311.
- 6 Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, wenn die bezüglich gerechtlichen Vorschriften, auf die Abs 1 Z 7 verweist, die Übertragung der im System der politischen Funktionäre erworbenen Pensionsanwartschaft an den zust PVT an das Ausscheiden aus der politischen Funktion knüpfen (10 ObS 5/11z).

**Beitragszeiten vor dem 1. Jänner 1956**

**§ 226.** (1) Beitragszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 sind die Zeiten, die als Beitragszeiten nach den am 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften anerkannt waren; hiezu gehören auch die vor dem 1. Jänner 1919 in der ehemaligen österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung erworbenen durch zwischenstaatliche Übereinkommen dem Versicherungsträger eines anderen Staates zugewiesenen Beitragszeiten unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBI. Nr. 232/1928, und des § 346 Abs. 1 Z 2 lit. d des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBI. Nr. 1/1938, dagegen nicht die in § 228 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Zeiten; Bestimmungen in den am 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften, nach denen Beitragszeiten nicht im vollen tatsächlichen Ausmaß auf die Wartezeit oder für die Bemessung der Leistungen anzurechnen sind, bleiben außer Betracht. Beitragszeiten vor dem 10. April 1945 werden hiebei – unbeschadet anderer zwischenstaat-

licher Regelung – als Beitragszeiten nur anerkannt, wenn sie erworben worden sind:

1. in der österreichischen Sozialversicherung für einen Zeitraum vor Einführung der rechtsrechtlichen Sozialversicherung in Österreich oder
2. in der rechtsrechtlichen Sozialversicherung für einen Zeitraum nach deren Einführung in Österreich, sofern bei Pflichtversicherung der Beschäftigungsstandort, bei freiwilliger Versicherung der Wohnort im Gebiete der Republik Österreich lag oder
3. in der rechtsrechtlichen Sozialversicherung nach dem 12. März 1938 außerhalb des Gebietes der Republik Österreich, sofern der Versicherte unmittelbar vor dem 13. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich gehabt hat und zu den Personen gehört, die gemäß § 1, § 2 oder § 2a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Als Beitragszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten auch

- a) Zeiten eines pensions(renten)versicherungsfreien Dienstverhältnisses, für die eine Nachversicherung durchgeführt oder ein Überweisungsbetrag an einen Versicherungsträger geleistet worden ist,
- b) Zeiten, für die erstattete Beiträge nach § 311 dieses Bundesgesetzes, nach § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. nach § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zurückgezahlt worden sind, sofern diese Zeiten bei der Erstattung der Beiträge als Beitragszeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren,
- c) Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag zurückgezahlt worden ist oder als zurückgezahlt gilt, sofern diese Zeiten in dem Überweisungsbetrag als Beitragszeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren, sowie Zeiten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 311 geleistet worden ist,
- d) Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 314 bzw. nach § 314a in der vor dem 1. August 1996 geltenden Fassung geleistet worden ist,
- e) Zeiten eines pensions(renten)versicherungsfreien Dienstverhältnisses, für die nach § 531 eine Nachversicherung als durchgeführt oder ein Überweisungsbetrag als geleistet gilt.

§ 225 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) (aufgehoben)

(4) Bei Anwendung des Abs. 1 gelten Beitragszeiten

1. der Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Arbeiter,
2. der ehemaligen österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung und der Angestelltenversicherung nach dem Reichsangestelltenversicherungsgesetz als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten,
3. der ehemaligen österreichischen Pensionsversicherung der Bergarbeiter und Zeiten vollberechtigter Mitgliedschaft bei einer Bruderlade, ferner die Beitragszeiten der knappschaftlichen Pensionsversicherung nach dem Reichsknappschaftsgesetz und der knappschaftlichen Rentenversicherung nach der Verordnung über

- die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942, DRGBI. I S. 569, als Beitragszeiten der knappschaftlichen Pensionsversicherung;
4. der Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung auf Grund einer Beschäftigung als Arbeiter, die in einem im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Betrieb seit dem 1. Jänner 1939 bis zu der spätestens am 31. Dezember 1955 erfolgten Einbeziehung der Dienstnehmer dieses Betriebes in die knappschaftliche Rentenversicherung zurückgelegt worden sind, als Beitragszeiten der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

[idF BGBI I 2005/132]

- 1 Die Regelung hat aus zeitlichen Gründen nur mehr wenig praktische Relevanz.
- 2 Der Nachweis für die Beitragserichtung in der Zeit von 1.1.1939 bis 31.3.1952 ist primär durch die Eintragungen auf der Quittungskarte (§§ 1413ff RVO) bzw die Aufzeichnungsbescheinigung (§ 1419a RVO) zu führen. Entscheidend ist nach § 11 Abs 3 der DV zur 2. LohnabzugsV nicht nur, ob Beiträge ertrichtet wurden, sondern auch, ob dem Versicherten nicht wenigstens solche Beiträge von seinem Lohn abgezogen wurden. Auch wenn dieser Nachweis gelingt, gilt der Beitrag als ertrichtet (RS 0072443). Diese historischen Bestimmungen sind insb in Verfahren über die Versicherungszeiten polnischer Zwangsarbeiter während des 2. Weltkrieges anzuwenden (vgl dazu näher Linka/Siedl, Das Abkommen über Soziale Sicherheit mit Polen, SozSi 2000, 1012).

#### **Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 2005**

#### **§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 2005 gelten**

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche mittlere Schule oder eine mittlere Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot, eine höhere Schule (das Lycée Français in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordern den Beruf erfolgt ist; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrlingsinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycée Français in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordern den Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahrs begonnen hat, mit zwölf Monaten, jedes Studiensemester mit sechs Monaten und die Ausbildungszeit, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.
2. die Zeiten
  - a) einer aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Kriegsgefangenschaft,
  - b) einer Zivilinternierung im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg,